

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1933-1934)
Heft: 4

Artikel: Das «Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft»
Autor: Gagliardi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft»

von Ernst Gagliardi

Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört zu den merkwürdigsten Geschehnissen der Weltgeschichte. Man übertreibt kaum, wenn man sie als eine Art historischen Wunders bezeichnet. Unter den unwahrscheinlichsten Voraussetzungen gelang es einem kleinen Bund abgeschlossener Bauerngemeinden, nicht bloß die eigene Unabhängigkeit zu erstreiten, sondern darüber hinaus ein Staatswesen zu begründen, das in allen politischen Wechselfällen sich als fest erwiesen hat. Das Staunen über solche Leistung wächst, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese scheinbar ungeschulten Landleute dem zu Zeiten mächtigsten Feudal- und Kaiserhause der Epoche gegenüberstanden — daß sie dessen Streben vernichteten, ein umfassendes Fürstentum über das Land zwischen Jura und Alpen zu errichten. Während die Habsburger vom Flußdreieck bei Brugg — zwischen Aare, Reuß und Limmat — ausgingen, wendet sich die Gegenwirkung vom Gebirge her wider jene beinah schon vollendete Schöpfung. Innerhalb von drei Menschenaltern gelingt es, entscheidende Erfolge über sie davonzutragen. Ein weiteres Jahrhundert genügt, um die Ablösung vom Deutschen Reiche zu vollziehen. Dem losen, mannigfach verwickelten Komplex gliedern sich dann fremdsprachliche Gebiete an. Die Eidgenossenschaft als *übernationales* Gebilde wächst freilich erst während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter veränderter staatsrechtlicher Struktur tatsächlich zusammen!

Begreiflich, daß ein so rätselhafter Vorgang die Neugier der Zeitgenossen wie der Nachwelt weckte. Schon während des 14. Jahrhunderts setzte vielleicht jene chronikalische Überlieferung der Befreiungsgeschichte ein, die wir als älteste Formulierung in den Aufzeichnungen des Obwaldner Kanzleibuches, des «Weißen Buches von Sarnen, um 1470 besitzen. Stück für Stück erweiterte sich dann die Tradition, bis sie schließlich durch Ägidius Tschudi, durch Joh. v. Müller, durch Schillers «Tell» die Abrundung, die anschauliche Lebendigkeit gewann, die weltbekannt wurden.

Gleichzeitig setzte freilich der Zweifel bereits ein, dem Voltaire zum Beispiel mit der maliziösen Bemerkung Ausdruck verlieh: «Il

faut convenir que l'histoire de la pomme est bien suspecte.» Die urkundliche Forschung begann energischer allerdings erst durch den Luzerner Gelehrten Joseph Eutych Kopp seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts — so stattlich Tschudis Kenntnisse für seine Zeit sich schon ausnahmen! Während der darauffolgenden Jahrzehnte sank die Glaubwürdigkeit der chronikalischen Version immer tiefer. Sie schien sich zu einem historischen Roman zu verflüchtigen, der wohl durch eine gewisse volkstümliche Frische, durch naiven Reiz anekdotisch zugespitzter Vorgänge fortdauernd fesselte, dem der Anspruch jedoch zum Teil ganz, zum Teil wenigstens überwiegend aberkannt wurde, geschichtlich einwandfreie Tatsachen wiederzugeben.

Die Umkehr solcher Auffassung trat in den 1890er Jahren, vor allem aber 1925 ein, als durch hervorragende Gelehrte der Versuch unternommen wurde, die Konkordanz zwischen Befreiungstradition und urkundlich bezeugten Geschehnissen herzustellen. Die Folge war ein heftiger, wissenschaftlicher Streit, der jedenfalls das Gute brachte, angeblich erledigte Dinge in ihrer Problematik dem allgemeinen Bewußtsein wieder näherzurücken, die ganze Gebrechlichkeit der Stützen zu zeigen, auf denen auch unser dokumentarisches Wissen ruht. Sind diese Texte doch nicht allein über eine große Fülle lokaler Publikationen hin zerstreut, sondern meist auch der verschiedensten Interpretation fähig. Die Kenntnis des Früh- wie des Hochmittelalters ist ja viel zu gering, als daß zwingende Schlüsse sogar bei E r h a l t u n g der Zeugnisse überall möglich erscheinen. Hauptsächlich aber gleicht das Urkundenmaterial einem bloß in dürftigen, unzusammenhängenden Fragmenten auf uns gekommenen Mosaik — dessen Zustand für die wichtigsten Teile deshalb aller Restaurationskünste oft spottet!

Die Schwierigkeiten des Arbeitsprozesses wurden durch die hitzigen Meinungsverschiedenheiten jedenfalls deutlich. Da die Untersuchung ehemaliger Burgstellen in der Innerschweiz außerdem bewies, wie die Chroniken das tatsächlich behaupteten: gewaltsame Ereignisse mußten dort stattgefunden haben, erschien die Notwendigkeit klar gegeben, den ganzen Forschungsgang neuerdings zurückzulegen, die Dinge aus verändertem zeitlichem Abstand wiederum ins Auge zu fassen. Die «Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz» beschloß deshalb, mit Bundesunterstützung, sowie mit Hilfe der fünf inneren Orte ein umfassendes «Quellenwerk

zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» anzustreben, das neben den Urkunden auch die Materialien zur Erkenntnis der Tradition bereitstellt — das außerdem die Hofrechte, Rodel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts sammelt. Bietet doch nur eine neuartige Synthese Aussicht, über das in Einzelheiten schon Bekannte — oft freilich auch unzutreffend Beleuchtete — hinwegzugelangen. Die außerordentliche Zersplitterung des Materials mußte aber jede Forschung ungewöhnlich erschweren!

Der erste Band dieser Sammlung — und zwar der Urkundenabteilung — liegt heute vor: bis 1291 reichend, vom St. Galler Stadtarchivar T r a u g o t t S c h i e ß bearbeitet.¹ Der zweite Band soll bis 1332 führen, d. h. bis zu Luzerns Bundeseintritt — der dritte bis zum Torberger Frieden (1368) — der vierte bis zur Eroberung des Aargaus (1415), samt einzelnen Ergänzungen, zum Teil noch aus dem 16. Jahrhundert.

Es ist klar, daß es sich hier um eine Art «Monumenta Helvetiae» handelt: d. h. um die vielfach g r u n d l e g e n d e Edition für die Kenntnis unserer ältesten Landesgeschichte. Nicht in dem Sinne, daß massenhaft u n b e k a n n t e s Material zum erstenmal den Druck erfahre. Tatsächlich erscheint dies mindestens für den im ersten Bande behandelten Zeitraum: d. h. für die Epoche zwischen C. 625 und 1291 als nur in recht eingeschränktem Grade möglich. Das Werden unseres Staates tritt aber erst durch die Sichtung und bequemere Bereitstellung, zum Teil auch durch neue Interpretation der erhaltenen Dokumentenmenge hervor. Vom 7. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts mußte der Bearbeiter den ganzen Überlieferungsstoff durchgehen, um das für den eigenen Gesichtspunkt Nötige auszuwählen. Gelegentlich vermochte er es durch Ungedrucktes zu ergänzen — obwohl die Erwartung trügt, davon besonders sensationelle Aufschlüsse zu erwarten! Die e i g e n t l i c h e Leistung beruht vielmehr in der methodischen, durch langjährige Arbeit erreichten Klärung des B e k a n n t e n , in der Feststellung der Texte, in der Schaffung zuverlässiger Forschungsgrundlagen.

Die Fülle des Materials gestattete überwiegend freilich bloß das i n h a l t l i c h e Resümee: das Regest — unter Verweisung auf die

¹ «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rodel- und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts» Abteilung I: Urkunden. Bd. I: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearbeitet von Traugott Schieß (Aarau, H. R. Sauerländer, 1933).

Orte des originalen Abdrucks. Ist die Zahl der Nummern seit Wilh. Oechslis «Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft» (1891) — wo freilich fast nur urschweizerische Stücke registriert wurden — doch von 361 auf 1695 gestiegen! Die Übersichtlichkeit der Edition hat durch solche Abbreviatur wesentliche Förderung erfahren. Die entscheidenden Stücke erscheinen dagegen selbstverständlich im vollen Wortlaut, mit eingehender Kommentierung, die ganz allgemein ausgedrückt einen Hauptvorzug der Sammlung ausmacht. Mit kritischer Schärfe weiß der Bearbeiter das Wahrscheinliche vom Unwahrscheinlichen zu trennen, abenteuerliche Behauptungen abzulehnen — wie sie im Verlauf der oben erwähnten Debatten mehr als einmal sich hervorwagten — entscheidende Argumente aus seiner sonstigen Kenntnis zeitgenössischer Dokumente heranzuziehen. Es ist damit ein wissenschaftliches Fundament entstanden für die Geschichte der gesamten Innerschweiz: da auch Luzern und Zug in den Gesamtbereich einbezogen werden mußten — wobei die heutigen Kantonsgrenzen als maßgebend galten. Übrigens erscheint dieser Kreis gelegentlich sogar auf den Aargau, auf Bern, auf Zürich erweitert — wo inhaltliche Gründe dies verlangten. Das Ungedruckte wird wohl für die späteren Bände eine größere Rolle spielen, wo die Stofffülle anschwillt, ja gelegentlich vielleicht sogar eine gewisse Verlegenheit bedeutet!

Das Ergebnis der Arbeit, soweit es aus dem bisher einzig vorliegenden ersten Bande beurteilt werden kann, ist jedenfalls eine Bestätigung der Tatsache, daß wir zunächst durch die Mittel der *Urkundenforschung* versuchen müssen, zu wissenschaftlich begründeter Gesamtanschauung zu gelangen. Die chronikalische Überlieferung steht vorläufig immer noch auf gesondertem Blatt! Die Hauptfrage: Charakter und Thema der Sarnen Chronik, kommt in diesem Urkundenband übrigens naturgemäß nicht zur Erörterung.

Bleiben wird dagegen wohl die Erkenntnis, daß der Wissenschaft mit Hyperkritik auch nicht gedient ist! Die ältere, *schlichtere* Form der Befreiungstradition, wie sie im «Weißen Buche» von Sarnen vorliegt: d. h. die Erzählungen von den Gewalttaten der Vögte, von der Verschwörung auf dem Rütli, von Stauffacher und seinen Genossen mögen manch zuverlässigen Einzelzug für die Nachwelt aufbewahrt haben. In seßhafter Umgebung erhält sich die Erinnerung an auffällige Geschehnisse ja oft generationenlang! Es fehlt uns jedoch das Mittel, die Verzahnung zwischen dem urkund-

lich Gesicherten und dem chronikalisch Berichteten im einzelnen herzustellen. Für absehbare Zeit werden wir es also wohl noch bei der d o p p e l t e n Buchhaltung bewenden lassen müssen! Mit einigen Ausnahmen vielleicht. Wenn das «Weiße Buch» zum Beispiel schildert, das «Hus ze Sarnen», d. h. die habsburgische Festung, sei zuletzt, erst zu Weihnachten eingenommen worden, scheint sich das mit der durch Ausgrabungen erwiesenen Tatsache gewaltsamer Zerstörung ebensowohl zu vereinigen wie mit dem Umstand, daß Obwalden am Augustbündnis des Jahres 1291 nach dessen eigenem Wortlaut noch keineswegs teilnahm, daß es erst zu nicht genau nachweisbarer s p ä t e r e r Zeit eintrat. Die Wahrscheinlichkeit: dies sei gegen Jahresende geschehen, paßt ferner in den Zusammenhang der gleichzeitigen l u z e r n i s c h e n Erhebung vom 20. Dezember 1291, der das erneute Abhängigwerden von Habsburg-Österreich dann freilich schon Ende Mai 1292 folgte!

Im ganzen muß man solche Übereinstimmung jedoch als Ausnahme betrachten. Überwiegend fehlen uns die Kriterien, um das Echte von dem s p ä t e r Angegliederten zu sondern. Die u r k u n d l i c h e Forschung wird — was freilich auch die traditionsfreundliche Richtung nie bestritten hat — den Ausgangspunkt jeder Untersuchung oder Darstellung auch in Zukunft bilden müssen! Für diese eine breitere Grundlage hergestellt zu haben, von der aus weiteres möglich erscheint, bildet den Wert, die Legitimation der so verheißungsvoll eingeleiteten Sammlung. Mögen die künftigen Bände, für welche die Vorarbeiten ebenfalls größtenteils schon geleistet wurden, nicht allzulang auf sich warten lassen. Und mögen die beiden anderen Abteilungen: die Chroniken, sowie die Quellen der Rechts-, der Orts- und Familiengeschichte auf der wissenschaftlichen Höhe dieses glücklichen Anfanges sich halten. Die Geschichte der Innerschweiz nach Möglichkeit aufzuhellen, ist eine Ehrenpflicht, der sich der heutige Staat keinesfalls zu entziehen vermag. Ist er doch rein h i s t o r i s c h erwachsen — durch keinerlei Gemeinsamkeit der Rasse oder der Sprache zusammengebunden! Die Geschichte der Eidgenossenschaft führt uns deshalb noch unmittelbarer als dies von a l l e r Historie gilt, in das tiefste Wesen der 1291 begründeten Schicksalsgemeinschaft hinein. Nur wirkliche quellenmäßige E r k e n n t n i s vermag solchen Dienst in fortwährender Erneuerung zu leisten.